

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS - SeGebS)

Beschluss

des Stadtrates

vom 26. Oktober 2005

- öffentlicher Teil -

einstimmig

- I. Entsprechend dem Gutachten des Kulturausschusses vom 21. Oktober 2005 wird der Erlass der beiliegenden

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS – SeGebS)

beschlossen.

- II. **Referat VIII**

Der Vorsitzende

Maly

Die Referentin

Schriftführerin

Braungrübel

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS – SeGebS) vom 20. März 2003 (Amtsblatt S. 141), geändert durch Satzung vom 26. März 2004 (Amtsblatt S. 127):

Vom

Art. 1

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „4,50 Euro“ durch die Angabe „5,50 Euro“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „6,-- Euro“ durch die Angabe „7,-- Euro“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die ermäßigte Gebühr beträgt für das Planetarium 3,50 Euro“.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die ermäßigte Gebühr beträgt für Fachvorträge gemeinsam mit dem Bildungszentrum 5,-- Euro“.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 3.

3. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17
Gebühren für Gruppen, Schulklassen und Familien**

(1) Die Gebühr für das Planetarium beträgt bei

1. Gruppen ab 20 Personen pro Person eine um 20 % ermäßigte Allgemeine Gebühr nach § 15 und § 16 Abs. 1;
2. Schulveranstaltungen pro Person 2,50 Euro.

(2) Für den Besuch von gesonderten Vorführungen des normalen Planetariumsprogramms zu regulären Zeiten beträgt

1. die Gebühr für Schülergruppen bis 40 Personen pauschal 120,-- Euro; diese Gebührenpauschale erhöht sich für Schülergruppen über 40 Personen pro weitere Person um jeweils 2,50 Euro;
2. die Gebühr für Erwachsenengruppen

a) bis 100 Personen pauschal 440,-- Euro;
in diesem Falle beträgt die nach § 16 ermäßigte Pauschale 280,-- Euro;

b) über 100 Personen pro Person 4,40 Euro;
in diesem Fall beträgt die ermäßigte Gebühr nach § 16 2,80 Euro, wobei bei nur teilweiser Ermäßigung innerhalb einer Gruppe anteilig zu verfahren ist.

(3) Die Gebühr einer Familienkarte beträgt 12,-- Euro. Eine Familie im Sinne dieser Bestimmung umfasst maximal 2 Erwachsene und deren eigene Kinder. Die Ermäßigung wird nur gewährt, soweit die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder diese noch Schüler sind und das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.